

## Finanzordnung des Tierschutzvereins Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

### § 1 Zweck der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Finanzen des Vereins.
2. Beschlüsse zur Finanzordnung fasst der Vorstand entsprechend § 9 der Satzung.
3. Beschlüsse bezüglich Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bedürfen gemäß § 9 (2) der Satzung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### § 2 Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt gemäß § 9 (1) der Satzung Mitgliedsbeiträge zur Deckung seiner Kosten.
2. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in 4 (vier) Beitragsgruppen:

<b>Beitragsgruppe 0</b> -beitragsfrei-	Ehrenmitglieder gemäß § 9 (5) der Satzung
<b>Beitragsgruppe 1</b> Vollmitglieder Jahresbeitrag € 15,00	Erwachsene, die nicht unter Beitragsgruppe 0 fallen.
<b>Beitragsgruppe 2</b> Vollmitglieder Jahresbeitrag € 5,00	Familienmitglieder der Beitragsgruppe 1 und Jugendliche
<b>Beitragsgruppe 3</b> Vollmitglieder Jahresbeitrag € 6,00	Rentner und Pensionäre

### § 3 Zahlungsweise

1. Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres oder bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann auch durch Bankeinzug erfolgen.
2. Außer dem jährlichen Bankeinzug ist auch die Barüberweisung möglich. Barzahlung ist nur gegenüber einem Vorstandsmitglied gegen Quittung möglich.
3. Wird ein Abbuchungsauftrag durch ein Mitglied unberechtigt storniert, gegen die dadurch entstehenden Rücklastschriftgebühren zu Lasten des Mitglieds.

### § 4 Sonderbeiträge

Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder/Personen/Gruppen/Juristische Personen/Vereine/ Verbände/Kommunen/Städte/Kreise und Gemeinden, Sonderbeiträge beschließen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr**

Der Verein erhebt bis auf weiteres eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 1,50. Sie ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu entrichten.

## **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des laufenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres möglich und muss gemäß § 6 (3) der Satzung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit der neuen Satzung (Beschlossen durch Mitgliederversammlung) mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

**1. Vorsitzender    2. Vorsitzender    Geschäftsführung Kassenwart**